

Tätigkeitsbericht Beirat für kommunale Finanzen im Jahr 2024

Erstellt am 6. Februar 2025

Gemäß § 33 Abs. 1 des Thüringer Finanzausgleichsgesetzes (ThürFAG) ist bei dem für den kommunalen Finanzausgleich zuständigen Ministerium der Beirat für kommunale Finanzen eingerichtet. In 2024 war der Beirat beim Thüringer Ministerium für Inneres und Kommunales angesiedelt, dessen Vertreter auch den Vorsitz im Beirat innehatte. Weiter entsandten das Thüringer Finanzministerium, der Thüringische Landkreistag und der Thüringer Gemeinde- und Städtebund Vertreter in das Gremium. Der Beirat berät das für den kommunalen Finanzausgleich zuständige Ministerium in Fragen der Ausgestaltung der kommunalen Finanzbeziehungen und bei der Vergabe von Bedarfszuweisungen, § 33 Abs. 2 ThürFAG.

Im Jahr 2024 sind insgesamt sechs Sitzungen an den folgenden Tagen abgehalten worden:

- 18. Januar 2024
- 29. Februar 2024
- 25. April 2024
- 13. Juni 2024
- 24. Oktober 2024
- 12. Dezember 2024

Es wurden insgesamt 51 Beratungsgegenstände nach § 33 Abs. 2 ThürFAG bearbeitet. Hiervon betrafen elf Beratungspunkte aktuelle Bedarfszuweisungsfälle (im Beirat werden Bedarfszuweisungsfälle mit einem Antragsvolumen von mehr als 500.000 Euro behandelt) und weitere 24 Beratungspunkte beinhalteten die Anhörung des Beirats bei Entwürfen von Gesetzen, Verordnungen und Richtlinien bzw. Verwaltungsvorschriften.

Dabei verteilt sich die Anzahl der Regelungsentwürfe wie folgt auf die verschiedenen Häuser:

- Thüringer Staatskanzlei: 1
- Thüringer Ministerium für Inneres und Kommunales: 6
- Thüringer Ministerium für Bildung, Jugend und Sport: 3

- Thüringer Ministerium für Wirtschaft, Wissenschaft und Digitale Gesellschaft: 2
- Thüringer Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie: 1
- Thüringer Ministerium für Umwelt, Energie und Naturschutz: 7
- Thüringer Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft: 4

Von den aufgeführten Beratungsgegenständen sind 13 Beteiligungen des Gremiums in Form von Umlaufverfahren durchgeführt worden.

Die nach § 33 Abs. 3 ThürFAG insbesondere zur Finanzierung von Beratungsleistungen zur Verfügung gestandenen Mittel in Höhe von 50.000 Euro wurden nicht in Anspruch genommen und werden gemäß § 24 Abs. 1 Nr. 4 ThürFAG über die Abrechnung der Haushaltsreste an den Landesausgleichsstock fließen.

gez. Ralf Theune

(ohne Unterschrift, da elektronisch erstellt)